

1803 durch Aufhebung der kirchlichen Corporationen, welche mit den ihnen incorporirten Pfarrreien auch Zehnten besessen hatten, viele Zehnten an den Landesherrn (s. d. Art. Kirchenvermögen VII, 701). Infolge der Sturmjahre 1848 und 1849 aber wurde durch Staatsgesetze die theilweise schon früher zugelassene, aber an beiderseitige Einwilligung gebundene Fixierung oder Ablösung der Zehnten dem einseitigen Willen der Zehntpflichtigen überlassen. Darnach wurde jeglicher Zehnt auf Verlangen des Pflichtigen nach den gesetzlichen Normen entweder in eine jährliche unveränderliche Geldabgabe fixirt oder auf Grund und Boden radicirt, d. h. in einen sogen. Bodenzins umgewandelt oder auch mittels eines entweder sogleich zu erlegenden oder in Annuitäten zu bestellenden Kapitals, welches dem achtzehn- oder zwanzigfachen Betrage der jährlichen Zehntrate gleichzukommen hatte, abgelöst. Das ging aber nicht ohne ziemliche Verluste für das Kirchenvermögen ab. Auch fiel bei dieser Ablösung gesetzlich der Neubruchszehnt (s. u.), soweit er noch nicht zur Erhebung kam, und der Blutzehnt fast überall ohne Entschädigung weg. (Vgl. Österr. Manifest vom 7. September 1848 und Art. 33 des Concordats; Preuß. Gesetz vom 2. März 1850, vom 15. April 1857, vom 27. April 1872, vom 15. März 1879; Bayr. Gesetz vom 4. Juni 1848, vom 28. April 1872, vom 2. Februar 1898; Württ. Gesetz vom 17. Juni und 27. Juli 1849; Bad. Gesetz vom 28. December 1831, vom 15. November 1833; Großh. Hess. Gesetz vom 29. Januar, 7. Juni, 9. August 1836.) Wo das Zehntrecht abgeldet ist, gehört das Ablösungskapital zum kirchlichen Totalvermögen. Als Eingriff in das kirchliche Vermögensrecht und wegen der Schädigung des kirchlichen Vermögens ist der Vorgang zu verurtheilen. Da aber die naturwirthschaftliche Organisation nicht mehr zeitgemäß war und auch sonst mit dem Zehnten manche Uebelstände verbunden waren, so wird man sich eher mit der Thatache befrieden können. In Einzelfällen hat auch Rom schon die Ablösung genehmigt (Concilium Tridentinum, ed. Richter-Schulte 452, n. 10; Österr. Concordat Art. 33). [Sägmüller.]

II. Arten des Zehnten. Das Zehntrecht ist mit Rücksicht auf den Besitzer entweder ein geistliches (jus decimandi clericale s. ecclesiasticum), wenn es einer Kirche oder einer kirchlichen Person als solcher, d. h. vermöge ihres geistlichen Amtes, nicht aber aus einem privatrechtlichen Titel zusteht, oder ein weltliches (jus dec. laicale s. saeculare), wenn es sich im rechtlichen Besitz eines Laien befindet, entweder schon ursprünglich (decimas ex origine laicales) oder durch rechtmäßige Veräußerung von Seiten der Kirche an einen Laien (dec. ex post laicales, saecularizatas). Der Kirchenzehnt wird entweder vom persönlichen Erwerb oder von den Erzeugnissen fruchttragender Sachen gegeben und heißt im ersten Fall persönlicher Zehnt (dec. personales), im zweiten dinglicher Zehnt (dec. reales). Der

Personalzehnt (c. 5, 20. 28, X h. t. 3, 30) ist zum Theil bald in Abgang gekommen. An seiner Stelle wurde eine Zeitlang aus dem Nachlaße jedes Pfarrgenossen unter dem Namen des Mortuarium etwas an die Kirche entrichtet, wo von dem Bischof der vierte Theil zulam (quarta mortuariorum; c. 16, X De off. jud. ordin. 1, 31). Der dingliche Zehnt wird entrichtet entweder vom Ertrage eines Grundstüdes, Feldzehnt (dec. praediales), oder von Thieren, Thierzehnt (dec. animalium). Der Feldzehnt kommt entweder von alten Ländereien, Altfeldzehnt (dec. praed. veteres), oder von Neubruchsland, Neubruchzehnt (dec. praed. novales). Der Thierzehnt, auch Hauszehnt genannt, wird gegeben entweder von lebendigen Jungen der verschiedenen zur Haus- und Feldwirtschaft gehörigen Thiere, Blutzehnt (dec. sanguinales), oder von animalischen Producten (Fleisch, Eier, Butter &c.). Seltener ist der Holz- und Bergzehnt. Das allgemeine Zehntrecht (jus decimandi universale) erstreckt sich über eine ganze Markung, das theilweise (jus dec. particulae) nur über einen Theil derselben. Das absolute oder volle Zehnrecht (jus dec. plenum, perfectum) betrifft alle Fruchtgattungen, das befränkte, respective (jus dec. minus plenum) nur einzelne derselben. Von den verschiedenen Fruchtarten rechnet man in der Regel die Halmfrüchte sammt Wein und Öl zum großen Zehnten (dec. majoriss), dagegen die übrigen Feld-, Garten- und Baumfrüchte zum kleinen Zehnen (dec. minoress). Auch der Blutzehnte wird bisweilen in den kleinen und großen eingetheilt, wobei zum ersten das Federvieh, zum andern alles Uebrige gerechnet wird. Das canonische Recht kennt den Unterschied zwischen Groß- und Kleinzehnten auch (c. 30, X h. t. 3, 30). Die näheren Bestimmungen aber hierüber gehören der Gewohnheit und den Gesetzen des Landes an. Wird der Zehnt in den Früchten und Sachen selbst geleistet, so heißt er eigentlicher oder Naturalzehnt (dec. proprias s. naturales), uneigentlicher (dec. improprietas) aber, wenn statt der Früchte ein Surrogat, z. B. Geld, daher Zehntgilt, gegeben wird. Der Naturalzehnt kann entweder Garbenzehnt (dec. morgitum) sein, wenn die Feldfrüchte mit Halm und Stroh in Garben eingeführt werden, oder Sackzehnt (dec. saccharis, granorum), wenn ein bestimmtes Quantum reiner Frucht entrichtet wird.

III. Das Zehnrecht. Nach canonischem Rechte steht die Rechtsvermutung für das volle und universale Zehnrecht des Pfarrers (c. 29. 30, X h. t. 3, 30; c. 1 in VI<sup>to</sup> De restit. spol. 2, 5). Wer immer eine Befreiung hiervon behauptet, hat dafür den Beweis zu erbringen, so auch geistliche Personen und Corporationen, selbst der Bischof (c. 18. 20. 30, X h. t. 3, 30). Auch der Zehnt von den auf Neubrüchen erzielten Früchten steht dem Pfarrer zu, der als Universal-decimator zum Bezug des Altfeldzehnten berechtigt